

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Regelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt bzw. keine anderen Regelungen getroffen wurden.
3. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 2 Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn er von uns bestätigt wurde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder lückenhaft sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Differenz ausfüllt.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, es sei denn, dem Auftraggeber wurde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich in EURO und schließen keine Verpackung, Fracht, Porto, Zölle und Wertversicherung ein. Alle Preise verstehen sich netto und schließen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht mit ein. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer verpflichtet. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vorgesehenem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich bis zur Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, - innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug - ab Rechnungsdatum ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Der Empfang von Barzahlungen ist nicht gestattet. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.
3. Sofern nicht anders zwischen uns und dem Auftraggeber geregelt, trägt der Auftraggeber die Aufwendungen für Fracht, Porto, Zölle und Verpackung. Auf Wunsch des Auftraggebers übernehmen wir auf dessen Kosten den Abschluss einer Wertversicherung.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Die Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich. Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie zwischen uns und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurden.
2. Für den Fall, dass Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, setzt der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit wird nach bester Möglichkeit eingehalten. Wir werden jedoch von der Verpflichtung zur Leistung sowie von der Innehaltung der Lieferfristen durch alle Umstände befreit, die eine erhebliche Betriebsstörung zur Folge haben, falls wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist oder zu welchem er erstmals schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht verletzt hat.

§ 7 Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den vereinbarten Frachtführer auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache vor bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn eine Berufung hierauf durch uns nicht ausdrücklich erfolgt. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 9 Mängelansprüche sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, d.h. bei Aufdeckung eines Mangels, uns diesen unverzüglich zu melden.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung unsererseits fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferer gilt ferner Ziffer 5 entsprechend.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, sowie für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen zugesicherter Eigenschaft, oder soweit eine Haftung auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruht, haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit der Lieferant für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet, ist die Haftung von uns auf den Schaden beschränkt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist; maximal jedoch auf einen Betrag von 1.000.000 EUR.
3. Für alle anderen Fälle der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ein Schadensersatzanspruch unter Ausschluss jeglicher Haftung für entgangenen Gewinn auf einen Betrag von 700.000 EUR beschränkt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Mörfelden-Walldorf; Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Darmstadt.